

Pressemitteilung

Erbschaftsteuergesetz:

Deutsches Forum für Erbrecht begrüßt Vorlage zum Bundesverfassungsgericht

München, 10.10.2012 Nun muss Karlsruhe entscheiden: Mit Beschluss vom 27.09.2012 (II R 9/11) hat der Bundesfinanzhof (BFH) dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die Regelungen zur erbschaft- und schenkungsteuerrechtlichen Begünstigung von Betriebsvermögen, land- und forstwirtschaftlichem Vermögen sowie Anteilen an Kapitalgesellschaften gegen den allgemeinen Gleichheitssatz gem. Art. 3 I GG verstoßen. Nach Ansicht des BFH ist § 19 I iVm. §§ 13a und 13b ErbStG verfassungswidrig. Die Begründung der Richter: Die steuerliche Verschonung für diese Vermögensarten stelle eine nicht durch ausreichende Gemeinwohlgründe gerechtfertigte Überprivilegierung dar. Dass die Erbschaftsteuer typischerweise die Betriebsfortführung gefährde, könne nicht pauschal unterstellt werden. Weitgehend hätten Erblasser bzw. Schenker es außerdem selbst in der Hand, Vermögensgegenstände, die eigentlich zum privaten Vermögen gehören, zu steuerbegünstigtem Betriebsvermögen zu machen. Das Deutsche Forum für Erbrecht e.V. (DFE) kommentiert diese Entscheidung.

„Das Deutsche Forum für Erbrecht begrüßt die Vorlage zum Bundesverfassungsgericht“, sagt Dr. Anton Steiner, Präsident des DFE und Fachanwalt für Erbrecht in München. „Die Steuervergünstigung für Betriebsvermögen stellt in der Tat ein großes Gleichheitsproblem dar: Der Erbe, der eine private Immobilie bekommen hat, zahlt mehr Steuern als der Erbe, der Betriebsvermögen in Form von zehn Mietshäuser geerbt hat. Und ein Firmenerbe, der Arbeitsplätze erhält, wird gegenüber dem Erben bevorzugt, der mit seinem geerbtem Geld neue Arbeitsplätze schafft.“

Die Forderung des Erbrechtsexperten: „Das Deutsche Forum für Erbrecht appelliert seit Jahren an den Gesetzgeber, geringe Steuersätze bei breiter Bemessungsgrundlage auf Privat- wie auf Betriebsvermögen einzuführen, anstatt zwischen starker Besteuerung einerseits und völliger Steuerbefreiung andererseits hin- und herzuschwanken. Der Steuergerechtigkeit wäre so wesentlich besser und einfacher gedient. Es bleibt zu hoffen, dass das Bundesverfassungsgericht dies ähnlich beurteilt und den Gesetzgeber zum Handeln zwingt.“

Zur Ansicht des BFH, die Gleichstellung von Personen der Steuerklasse II und III für Steuerentstehungszeitpunkte im Jahr 2009 sei verfassungsgemäß gewesen und habe nicht

gegen den grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 I GG) verstoßen, führt Dr. Steiner aus:

„In der Erbrechtspraxis bezieht sich der Begriff Familie durchaus nicht nur auf die Gemeinschaft von Eltern und Kindern. Der Zusammenhalt und die Verbundenheit innerhalb der Verwandtschaft wird für viele Menschen umso wichtiger, je älter sie werden. Es macht deshalb für zahlreiche Erblasser auch einen großen Unterschied, ob das Vermögen in der erweiterten Familie bleibt oder an Dritte geht. Ich bezweifle deshalb sehr, dass die steuerliche Gleichstellung von Angehörigen wie Geschwistern, Nichten und Neffen mit fremden Dritten verfassungsmäßig war. Erfreulicherweise wurde das Gesetz aber ja bereits geändert, so dass mittlerweile für Personen der Steuerklasse II wieder die günstigeren Steuersätze von 15 bis 43 Prozent statt wie zuvor von 30 bis 50 Prozent gelten.“

Deutsches Forum für Erbrecht e.V.

Prannerstr. 6 • 80333 München
Präsident: Dr. Anton Steiner
Vizepräsidenten: Dr. Constanze Trilsch-Eckardt,
Dipl.-Kfm. Carl A. Gross, Gründungspräsident:
Prof. Dr. Klaus Michael Groll
www.deutsches-forum-fuer-erbrecht.de

Pressekontakt:

Eisenblätter Kommunikation

Nikolaus Eisenblätter
Eisenkramergasse 11
82362 Weilheim
Tel. 0881 / 92799-351
Fax 0881 / 92799-352
E-Mail: eisenblaetter@n-eisenblaetter.de